

Christoph Barnbrock

Auswanderung und Akkulturation am Beispiel der Lutherischen Kirche – Missouri Synode¹

Das Thema „Auswanderung und Akkulturation am Beispiel der Lutherischen Kirche – Missouri Synode“² möchte ich ausgehend von einer Beobachtung des amerikanischen Kirchengeschichtlers Sydney E. Ahlstrom ausführen, die dieser für „one of American Lutheranism's major ironies“³ hält. Bei dem, was Ahlstrom als „major irony“ bezeichnet, handelt es sich um das Phänomen, dass gerade in der Missouri-Synode, der traditionell kongregationalistische Tendenzen unterstellt werden, die Träger des kirchlichen Amtes bis zum heutigen Tag eine herausragende Rolle spielen.

Nun mag man diese Beobachtung einfach als ein nicht erklärbares Kuriosum der Kirchengeschichte zur Kenntnis nehmen. Oder aber man macht sich auf die Suche nach den Gründen, die diese „major irony“ ermöglicht haben. Einen solchen Versuch möchte ich mit diesem kurzen Referat ansatzweise unternehmen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Beobachtungen Ahlstroms zutreffen. Es ist nämlich einerseits richtig, dass die Mitte des letzten Jahrhunderts von deutschen Auswanderern gegründete Missouri-Synode im Vergleich zu anderen lutherischen Kirchen die Rechte der Einzelgemeinden besonders betont. Die Geschichte der Missouri-Synode ist von verschiedenen Konflikten um das Verhältnis von Amtsträger und Gemeinde geprägt. Und fast immer bezogen in diesen Kontroversen die Theologen der Missouri-Synode Positionen, die den Einfluss und die Bedeutung der Gemeinden und ihrer Glieder betonten.⁴

¹ Der Forschungsbericht, der auf der Jahresversammlung des VefGT in Münster am 1.4.2000 gehalten worden ist, wurde für die Drucklegung leicht verändert und mit Anmerkungen versehen. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² Heute: Lutheran Church – Missouri Synod. Im folgenden: Missouri-Synode.

³ Ahlstrom, Sydney E.: *Tradition in Transit and Tension. Continental Inheritance in America: The Lutheran Experience*, in: *Modern American Protestantism and Its World. Historical Articles on Protestantism in American Religious Life*. Ed. by Martin E. Marty, Vol. 5: *Varieties of Protestantism*, München, London, New York, Paris 1992, 62-75, dort 68.

⁴ Zu nennen wären bspw. die theologischen Auseinandersetzungen mit der Buffalo-Synode und der Iowa-Synode (vgl. dazu die Berichtsbände der jeweiligen Colloquien: *Das Buffaloe Colloquium*, abgehalten vom 20. November bis 5. Dezember 1866, [...],

Andererseits wird man tendenziell dem Urteil von George Harvey Genzmer zustimmen dürfen, der in einem Lexikonartikel den ersten und langjährigen Präses der Missouri-Synode, Carl Ferdinand Wilhelm Walther, mit dem Oberbefehlshaber der Preußischen Armee vergleicht⁵ – und das ist wohl nicht gerade das, was man von dem Präses einer besonders kongregationalistischen Synode erwarten würde!

Angesichts dieser Sachlage stellt sich die Frage, wie es zu einer solch starken Position des Präses oder auch der einzelnen Amtsträger in den Gemeinden kommen konnte, wenn die Synode doch gleichzeitig als relativ kongregationalistisch zu gelten hat? – Die traditionelle Geschichtsschreibung der Missouri-Synode bietet an dieser Stelle keinen Lösungsansatz. In den allermeisten Darstellungen, die sich mit der Entstehung und Verfassungsgebung der Missouri-Synode in der Mitte des letzten Jahrhunderts beschäftigen, wird dem Leser suggeriert, die an der Verfassungsgebung beteiligten Auswanderer hätten eine völlig eigenständige, ausschließlich auf theologischen Einsichten basierende Synodalordnung entworfen⁶. Doch wie können dann theologische Überzeugungen und kirchliche Wirklichkeit soweit auseinander klaffen? Und wie erklären sich die erheblichen Unterschiede zwischen der ersten – tatsächlich stark kongregationalistischen – Gemeindeordnung aus dem Bereich der Missouri-Synode⁷ und der nur wenige Jahre später verfassten Synodalkonstitution⁸, die den Amtsträgern wesentlich mehr Bedeutung zukommen lässt?⁹

Einer Antwort auf diese Fragen kommt man auf die Spur, wenn man die Verfassung der Missouri-Synode mit anderen nordamerikanischen

St. Louis, Mo., ²1866, und: Stenographisch aufgezeichnetes Colloquium der Vertreter der Synode von Illinois [sic! sicher: Iowa – C.B.] und der von Missouri, Ohio u. a. St., gehalten vom 13.-19. Nov. in Milwaukee, Wis., verabsaßt und veröffentlicht von J.[ohann] P.[aul] Beyer, Pastor, Chicago, Ill., 1868).

⁵ Genzmer, George Harvey: Art. Walther, Carl Ferdinand Wilhelm, in: Dictionary of American Biography. Ed. by Dumas Malone, Vol. XIX (1936), 402 f.: „The Missouri Synod was now the largest body of Lutherans in the United States and was organized and directed with an efficiency comparable to that of the Prussian Army. Walther dominated its every activity“ (403).

⁶ Zuletzt Gude, George J.: A Reflective Look et the Structure of The Lutheran Church – Missouri Synod, CHIQ 69 (1996), 21-40, dort 22.

⁷ Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession in St. Louis, Mo., 1843, Der Lutheraner 6 (1849/50), 105 f.

⁸ Verfassung der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten, Der Lutheraner 3 (1846/7), 2-6.

⁹ Vgl. Zersen, David John: C. F. W. Walther and the Heritage of Pietist Conveticles, CHIQ 62 (1989), 10-25, dort 21 f.

Synodalverfassungen jener Zeit vergleicht.¹⁰ Dabei zeigt sich nämlich, dass die Verfassung der Missouri-Synode keineswegs als eine Schöpfung völlig eigener Art zu gelten hat. Vielmehr zeigen sich an vielen Punkten zum Teil bis in den Wortlaut hinein Entsprechungen zu anderen Synodalordnungen aus dem nordamerikanischen Bereich. Ganz offensichtlich bildeten diese für den Verfassungsgebungsprozess die Grundlage, die dann allerdings von den Vätern der Missouri-Synode in vielerlei Hinsicht modifiziert wurde.

So fanden Elemente Eingang in die Synodalverfassung, die zum Grundanliegen, nämlich der starken Betonung der Gemeinderechte, in erheblicher Spannung standen. Zwar lassen sich an vielen Stellen Einschübe beobachten, die diese Spannungen zugunsten der Rechte von Gemeinden und Laien in der ersten Synodalverfassung abbauen sollen¹¹, und doch bleibt diese erste Verfassung der Missouri-Synode stärker auf die Amtsträger fixiert als einzelne Gemeindeverfassungen aus ihrem Raum, in denen die Befugnisse des Amtsträgers wesentlich stärker an die Gemeinde rückgebunden werden.

Einige Beispiele möchte ich an dieser Stelle nennen. So fällt zum einen auf, dass bis auf das Amt des Kassierers alle Ämter der Synode, nämlich das des Präses, des Vize-Präses und des Sekretärs nur von Trägern des kirchlichen Amtes bekleidet werden können¹², während etwa in der nur wenig älteren Ordnung der Dreieinigkeitsgemeinde von St. Louis Gemeindeglieder ganz unterschiedliche Ämter, nämlich das des Gemeindevorstehers und das des Verwalters des Gemeindebesitzes („Trustee“), übernehmen konnten¹³.

Besonders bei der Beschreibung der Aufgaben des Synodalpräses fallen Unterschiede zur genannten Ordnung der Gemeinde von St. Louis auf. War in dieser die Gemeinde als Souverän benannt worden, der über Lehre und Leben in der Gemeinde zu befinden hat,¹⁴ wird demgegenüber in der Synodalverfassung der Präses mit der Vollmacht zur Visitation und zur Besetzung von Komitees zur Erledigung verschiedenster Aufgaben ausge-

¹⁰ Vgl. zum Folgenden Barnbrock, Christoph: Kirchliche Verfassungsgebung im nordamerikanischen Kontext. Redaktionsgeschichtliche Beobachtungen zum ersten Verfassungsentwurf der Missouri-Synode (1846), LuThK 24 (2000), 81-100.

¹¹ Vgl. Barnbrock, Verfassungsgebung (wie Anm. 10), 96 f.

¹² Vgl. Verfassung Missouri-Synode (wie Anm. 8), III, § 2 (3).

¹³ Vgl. Gemeinde-Ordnung (wie Anm. 7), §§ 11f. (106).

¹⁴ Vgl. ebd., v.a. §§ 9-13 (105 f.).

stattet¹⁵ und damit den einzelnen Gemeinden und Gemeindegliedern ein Teil ihres Selbstverwaltungsrechts genommen.

Nimmt man die Verfassungsgebung der Missouri-Synode in dieser Weise als Kontextualisierung und Akkulturation wahr, dann wird verständlich, wieso in der kirchlichen Praxis der Missouri-Synode die Amtsträger eine größere Rolle spielen als sich dies von der theologischen Ausrichtung eines bedeutenden Teils ihrer Gründungsväter her nahe legt. Und auf diese Weise wird auch plausibel, wie es, um mit Ahlstrom zu sprechen, zu dieser „major irony“, kommen konnte.

Zugleich kann an diesem Beispiel der Verfassungsgebung der Missouri-Synode auch deutlich werden, wie sehr in diesem Fall der Vorgang der Kontextualisierung und Akkulturation durch die Geschichtsschreibung überdeckt wurde und wird, so dass am Ende zwar noch die Spannungen, die sich daraus ergeben haben, als „major irony“ erkennbar sind, während der eigentliche Vorgang aber nicht mehr wahrgenommen wird.

Sollte bei der klassischen Geschichtsschreibung der Missouri-Synode die Sorge eine Rolle spielen, mit dem Eingeständnis von Kontextualität zugleich auch theologische Unredlichkeit konstatieren zu müssen, wäre sie völlig unbegründet. Denn den Prozess der Verfassungsgebung der Missouri-Synode für eine *unreflektierte* Kontextualisierung zu halten, würde den Sachverhalt nicht angemessen beschreiben. Zu sehr wurde die Verfassungsvorlage in konfessionell lutherischer Weise verändert¹⁶. Dementsprechend geben die Gründungsväter der Missouri-Synode auch selbst reflektiert Rechenschaft, indem sie zugestehen, ihre Ordnungen und theologischen Überzeugungen unter dem Einfluss, aber nicht unter dem Diktat des nordamerikanischen Kontextes entworfen zu haben. Der erste Präses der Missouri-Synode, der bereits genannte C. F. W. Walther, beschreibt diesen Prozess so: „So willig wir zugestehen, daß die Verhältnisse, unter denen wir hier in America leben, von entschiedenem Einflusse darauf gewesen sind, daß wir die [...] Lehre von Kirche und Amt lebendig erkannt haben [...], so entschieden müssen wir jedoch den Vorwurf von uns zurückweisen, daß wir die heilige reine Lehre unserer Kirche zu Gunsten unserer Verhältnisse gebeugt und gemodelt haben.“¹⁷

¹⁵ Vgl. Verfassung Missouri-Synode (wie Anm. 8), VI A, §§ 2,3+7 (6).

¹⁶ Vgl. ebd., v.a. II, §§ 1-4 (3).

¹⁷ Walther, C. F. W.: Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt [...]. Von der deutschen evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten als ein Zeugniß ihres Glaubens [...] vorgelegt [...]. Zweite auf Anordnung der Synode aufs neue durchgesehene und vermehrte Auflage, Erlangen 1865, IX.

Eine solche Beurteilung der Sachlage vermag die Kontextualität der eigenen Position einzugestehen, ohne einer kontextuellen Beliebigkeit das Wort zu reden. Und zugleich wird auf diese Weise das Phänomen, das ich im Anschluss an Ahlstrom eine „major irony“ genannt habe, verständlich.